

RS Vwgh 2006/11/9 2006/07/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2006

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §12 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/07/0004 E 23. April 1998 RS 3(Hier: Brunnen, der für Nutzwasserzwecke (WC-Anlagen, Anlagenbewässerung) bewilligt wurde. Die Bf hat Anspruch darauf, dass dieses Wasserbenutzungsrecht nicht beeinträchtigt wird, nicht aber einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Reinhaltung des Grundwassers, da sie nicht Grundeigentümerin ist.)

Stammrechtssatz

Ein bescheidmäßig eingeräumtes Wasserbenutzungsrecht ist eine rechtmäßig geübte Wassernutzung iSd§ 12 Abs 2 WRG, deren Beeinträchtigung (Verletzung) durch quantitative Veränderungen des Wasserhaushaltes, aber auch durch qualitative Veränderungen erfolgen kann, wenn diese die Ausübung des bestehenden Rechtes und den Betrieb der wasserrechtlich bewilligten Anlagen nachteilig berühren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006070047.X01

Im RIS seit

30.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at